



STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0820 Dez. 6
E-Scooter in Karlsruhe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	29.09.2020	28	x	

1. Wie viele Vereinbarungen bzw. Verträge sind die Stadt Karlsruhe mit Anbietern von E-Scootern bereits eingegangen?

Die Firmen müssen rechtlich gesehen keine Verträge oder Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe abschließen, um ihren Betrieb vor Ort starten können. Als Basis für eine Zusammenarbeit hat die Stadt Karlsruhe ein Merkblatt mit Empfehlungen und Anforderungen an die Sharing-Anbieter erarbeitet.

Die Zusammenarbeit hat bisher gut funktioniert. Fünf Firmen haben bei der Stadt Karlsruhe das „Merkblatt der Stadt Karlsruhe für Sharing-Anbieter von Elektro-Tretrollern und sonstigen Elektrokleinstfahrzeugen im Free-Floating Betrieb“ angefordert und haben ein Erstgespräch mit der Verwaltung geführt. Vier Firmen (VOI, Tier, BIRD und Lime) sind derzeit im Stadtgebiet aktiv. Im Rahmen des Erstgespräches wurde mit den Firmen abgesprochen, wo Abweichungen vom Merkblatt möglich sind.

Die Abweichungen beziehen sich primär auf das nächtliche Einholen der Fahrzeuge. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und der Ausdünnung des Taktes im öffentlichen Personennahverkehr ist diese Regelung nicht zur Anwendung gekommen. Stattdessen sollen die Elektro-Tretroller nur in den Zeiträumen 23:00 bis 6:00 Uhr an den Wochenenden nicht ausleihbar sein. Nach einem Jahr soll evaluiert werden, ob es in diesen Zeiträumen unter der Woche vermehrt zu Fehlverhalten der Nutzer, zum Beispiel alkoholisierte Fahrten kommt und inwieweit diese Regelung beibehalten werden soll. Das Abschalten der Roller für die angegebenen Nachtstunden ist durch die App problemlos möglich.

Vor und während des Corona Shut-Downs haben sich die Betreiber unseres Wissens an diese Regelung gehalten. Seit der Lockerung wurde die Verwaltung von der Polizei in Kenntnis gesetzt, dass dies bei allen vier Betrieben nicht mehr der Fall ist und gerade an den Wochenenden strafbare Verstöße in Bezug auf Fahren unter Alkoholeinfluss geahndet werden mussten.

2. Wo und in wie vielen Karlsruher Stadtteilen ist Anbietern von E-Scootern an das Aufstellen im öffentlichen Raum erlaubt?

Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich Stadtteile. Das jeweilige Geschäftsgebiet legt der Anbieter selber fest und kann in der jeweiligen App vom Nutzer eingesehen werden. Die Einschränkungen des Merkblattes beziehen sich nur auf einen durch die Verwaltung festgelegten Kernbereich für die Innenstadt und Durlach. Hier sollen aufgrund der städtebaulich sensiblen Struktur pro Sharing-Anbieter maximal 300 Fahrzeuge mit maximal fünf Fahrzeugen pro Abstellort bereitgestellt werden.

3. Gibt es für die Anbieter eine Vorgabe, wo die Nutzer der Roller diese nach Beendigung der Fahrt abstellen dürfen und wo nicht?

Rechtlich gesehen sind die Elektro-Roller in Bezug auf das Abstellen Fahrrädern gleichgestellt und dürfen somit, solange dies nicht verkehrsbehindernd geschieht, auf Gehwegen abgestellt werden. Die Vorgaben des Merkblattes sehen vor: Der Sharing-Anbieter hat durch technische und oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so aufgestellt werden, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere keine Fußgänger und Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, behindert werden. Die Fahrzeuge müssen so auf- und abgestellt werden, dass stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,60 Meter gewährleistet ist. Die Stadt Karlsruhe hat freizuhaltende Flächen definiert, in denen das Abstellen der Fahrzeuge grundsätzlich nicht erlaubt ist, unter anderem: Haltestellen, Grünanlagen inklusive der darin befindlichen Wege und Fußgängerzonen. Die Betreiber haben diese Bereiche als Parkverbotszonen definiert und die Roller können hier nicht zurückgegeben werden.

4. Falls es so eine Vorgabe gibt, wer überwacht die Einhaltung?

Im Bereich der Haltestellen funktioniert die Einhaltung der Regeln zum Abstellen des Elektro-Tretrollers noch nicht zufriedenstellend. Dies hat technische Gründe, die bisher noch nicht gelöst werden konnten. Die Anzahl der beim Ordnungs- und Bürgeramt eingehenden Beschwerden beziehen sich überwiegend auf rücksichtslos abgestellte E-Scooter auf Geh- oder Radwegen, sind aber überschaubar.

Rücksichtslose oder außerhalb der Betriebszone abgestellte E-Scooter können sowohl durch die Verwaltung wie auch durch alle Bürgerinnen und Bürger direkt den Sharing-Anbietern gemeldet werden. Gleiches gilt auch für funktionsunfähige Kleinstfahrzeuge. Die Entfernung erfolgt durch den jeweiligen Anbieter.

Kontrollen zur Einhaltung der rechtlichen Regelungen im öffentlichen Verkehrsraum werden durch den kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei im Rahmen der täglichen Streifenfahrten durchgeführt.